

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2007

Nr. 2007/1163

Sucht: Beitrag für die Weiterentwicklung "e-Case CM" in den Institutionen der ambulanten Suchthilfe

1. Ausgangslage

Die Suchthilfe Region Solothurn–Lebern–Bucheggberg–Wasseramt, Suchthilfe Region Olten–Gösgen–Thal–Gäu, Suchthilfe Region Grenchen/Oberer Leberberg SROL und Suchthilfe Region Dorneck–Thierstein erbringen im Kanton Solothurn mittels Leistungsauftrag die wesentlichen Leistungen im Bereich der ambulanten Suchthilfe. Es sind dies Beratung, Überlebenshilfe und Prävention.

Die Pilotphase e-Case in den Suchtregionen ist mit der fachlichen Unterstützung der etablierten Firma Infogate in Zürich erfolgreich eingeführt worden. Die ersten Resultate sind transparent und aussagekräftig.

2. Erwägungen

Der e-Case Casemanager (CM) muss im Bereich vom Fallmanager und Prozessmanager weiterentwickelt werden. Beide ermöglichen eine informatikgestützte transparente Fallführung, Falladministration und Dokumentation Diese Lösung kann einfach und schnell und ohne hohe Investitionskosten eingeführt werden. Im weiteren müssen kundenspezifische Funktionen und Anpassungen gemacht werden.

Mit der Weiterentwicklung kann auch die Arbeitszeiterfassung der Mitarbeitenden ausgewertet werden.

Bei Fragen oder Schwierigkeiten steht den Mitarbeitenden eine Hotline und eine Internetplattform zur Verfügung.

"e-Case" wird seit mehreren Jahren in anderen Kantonen wie Zürich, Aargau, Luzern etc. mit Erfolg angewendet.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Suchthilfegesetzes vom 26. September 1993

3.1 Die Weiterentwicklung "e-case CM" wird für alle Institutionen der ambulanten Suchthilfe des Kantons Solothurn (Regionen Olten–Gösgen–Thal–Gäu, Region Solothurn, Region Dorneck–Thierstein, Region Grenchen SROL, Teilregion Thal–Gäu) für verbindlich erklärt.

2

- 3.2 Die Anwendung von "e-case CM" bildet eine Voraussetzung für den Abschluss neuer Leistungsverträge zwischen dem Kanton und den ambulanten Suchthilfeeinrichtungen.
- 3.3 Für die Weiterentwicklung "e-case CM" für die ambulanten Suchthilfeeinrichtungen wird ein Beitrag von Fr. 48'755.-- gemäss Offerte Infogate bewilligt.
- 3.4 Die Finanzierung erfolgt aus dem Alkoholzehntel, Kredit „GASS-Suchthilfe“ Nr. 364000/200067, und belastet die Staatsrechnung nicht.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (3), Ablage

Amt für Finanzen

Aktuarin der SOGEKO

SAGIF, p.A. Peter Jordi, Gemeindepräsident Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

VSEG, Ueli Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Dr. Helen Gianola, Präsidentin Fachkommission Sucht (1); Versand durch ASO

Fachkommission Sucht (1), (Versand durch ASO)